



An das
Bundesministerium für Gesundheit
Abteilung 11/1
Radetzkystraße 2
1030 Wien

per Mail an: leg.tavi@bmg.gv.at; begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

VIVID – Fachstelle für Suchtprävention
Zimmerplatzgasse 13
8010 Graz
Claudia Kahr, Geschäftsführung
0316/823300, info@vivid.at

Graz, am 29.1.2016

Begutachtung

von VIVID – Fachstelle für Suchtprävention

zum Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über das Herstellen und das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen sowie die Werbung für Tabakerzeugnisse und den Nichtraucherschutz (Tabakgesetz) und das Bundesgesetz, mit dem die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH errichtet und das Bundesamt für Ernährungssicherheit sowie das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen eingerichtet werden (Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz - GESG) geändert werden

1.) Generelle Bemerkungen

1.1 Generelle Bemerkungen zur Novelle

In den folgenden Ausführungen geht es darum, dort, wo es sinnvoll und notwendig ist, die richtigen und maßvollen Entscheidungen im Dienste der österreichischen Gesellschaft zu treffen. Ziel sollen aus unserer Sicht klare, sachlich begründbare Regelungen sein, die den Weg in die Zukunft weisen.

Denn der gesetzliche Rahmen des Tabakkonsums hat politisch hohe Relevanz: Zum einen ist dies in der hohen Prävalenz begründet.¹ Tabakabhängigkeit ist die mit Abstand **häufigste Form der Suchterkrankungen**. Zum anderen ist ein entsprechender gesetzlicher Rahmen des Tabakkonsums auch zu rechtfertigen durch die dadurch einhergehenden **Folgeerkrankungen**², die weitreichende budgetäre Auswirkungen auf den Gesamthaushalt haben. Auch in Österreich sind tabakassoziierte Erkrankungen nach wie vor die häufigste Todesursache.³

Österreich ratifizierte 2005 die WHO-Framework Convention on Tobacco Control (FCTC), die mit einer völkerrechtlich bindenden Verpflichtung einhergeht, wirksame Maßnahmen zur Verringerung der Prävalenz zu setzen.⁴ Die Tabakkontrollmaßnahmen der FCTC umfassen u.a. jene Bereiche, welche durch den vorliegenden Entwurf zur Novelle geschärft werden sollen.⁵

Gesetze sollten vor allem der Bevölkerung dienen und nicht am Gewinnstreben der Industrie orientiert sein. Dies gilt insbesondere für Substanzen mit Suchtpotenzial, wozu Nikotin und Tabak in hohem Maße zählen.

2.) Bemerkungen zum Entwurf der Novelle

Änderung des Tabakgesetzes

Grundsätzlich kann der Entwurf zur Novelle als maßvoll, zielgerichtet und aus Sicht der Suchtprävention fachlich sinnvoll eingestuft werden. Zum konkreten Begutachtungsentwurf erlauben wir uns folgende Anmerkungen:

¹ Vgl. Statistik Austria (2015): Gesundheitsbefragung 2014: Mehr Frauen rauchen täglich; junge Männer besonders sportlich aktiv. Pressemitteilung Nr. 11.153/213/15 vom 12.11.2015

² Vgl. Banks E et al. (2015): Tobacco smoking and all-cause mortality in a large Australian cohort study: findings from a mature epidemic with current low smoking prevalence. BMC Medicine. 13:38; Carter BD et al. (2015): Smoking and Mortality — Beyond Established Causes. N Engl J Med. 372:631-64; Li K, Hüsing A, Kaaks R (2014): Lifestyle risk factors and residual life expectancy at age 40: a German cohort study. BMC Medicine 2014, 12:59; Grønkjær M, Eliassen M, Skov-Ettrup LS, Tolstrup JS, Christiansen AH, Mikkelsen SS, Becker U, Flensburg-Madsen T (2014): Preoperative smoking status and postoperative complications: a systematic review and meta-analysis. Ann Surg 2014 Jan;259(1):52-71; Mata-Marin LA et al. (2015): Akute ST-Strecken-Hebungsinfarkte bei jungen Patienten: Assoziation zu Risikofaktoren, Auswirkungen auf Infarktschwere und Trends zwischen 2006 und 2013 - Daten aus einem STEMI-Register; Lee PN, Forey BA, Coombs KJ (2012): Systematic review with meta-analysis of the epidemiological evidence in the 1900s relating smoking to lung cancer. BMC Cancer, 2012; 12: 385; Bullen C (2008): Impact of tobacco smoking and smoking cessation on cardiovascular risk and disease. Expert Rev Cardiovasc Ther, 6, 883-895; Doll R, Peto R, Boreham J, Sutherland I (2004): Mortality in relation to smoking: 50 years' observations on male British doctors. BMJ. Jun 26, 2004; 328(7455): 1519; Benowitz NL (2003): Cigarette smoking and cardiovascular disease: pathophysiology and implications for treatment. Prog Cardiovasc Dis, 46, 91-111.

³ Vgl. Statistik Austria (2015): Herz-Kreislauf-Erkrankungen und Krebs sind die wichtigsten Todesursachen. Pressemitteilung Nr. 11.053-113/15 vom 12.6.2015.

⁴ Vgl. World Health Organization (2003): WHO Framework Convention on Tobacco Control. Geneva; http://www.bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/Drogen_Sucht/Tabak_Nichtrauchen/Europaeische_und_internationale_Tabakpolitik

⁵ Gemeint sind hier insbesondere die in der FCTC beschriebenen umzusetzenden Maßnahmen in Art. 9 („Regelung bezüglich der Inhaltsstoffe von Tabakerzeugnissen“), Art. 10 („Regelung bezüglich der Veröffentlichung von Angaben über Tabakerzeugnisse“), Art. 11 („Verpackung und Etikettierung von Tabakerzeugnissen“), Art. 13 („Tabakwerbung, Förderung des Tabakverkaufs und Tabak sponsoring“) und Art. 15 („Unerlaubter Handel mit Tabakerzeugnissen“).

➤ Keine Ausnahmen für Zigarren und Zigarillos

Es ist aus suchtpreventiver Sicht nicht nachvollziehbar, warum für Braunware (Zigarren, Zigarillos) Ausnahmen gemacht werden sollen. Aus drei Gründen sollte aus unserer Sicht Braunware dieselbe Novellierung erfahren wie Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen:

1. Die Gesetzesnovelle hat das Ziel, „für ein hohes Schutzniveau im Bereich der menschlichen Gesundheit zu sorgen“⁶. Zigarren/Zigarillos sind **gleich schädlich** wie Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen.⁷ Daher ist diese Unterscheidung fachlich nicht zu rechtfertigen. Sie vermittelt den Eindruck, Braunware sei „gesünder“.
2. In den Erläuterungen wird als Begründung der Ausnahmeregelung angeführt, dass Braunwaren „vorwiegend ein älteres Publikum ansprechen, bei denen es sich überwiegend um Genussraucherinnen und Genussraucher handelt“⁸. Diese Begründung kann sich allenfalls auf Marktstudien der Tabakindustrie beziehen. Unabhängige, repräsentative Daten zur Prävalenz der unterschiedlichen Tabakprodukte sind für Österreich jedenfalls nicht verfügbar.⁹
3. Unabhängig von 2.) lässt diese Argumentation außer Acht, dass Erwachsene **Vorbilder** für Kinder und Jugendliche sind. Im Fokus kann daher nicht nur das Konsumverhalten von Kindern und Jugendlichen stehen, sondern zentral auch jenes von Erwachsenen.

Es bleibt zu befürchten, dass die Ausnahmeregelung für Zigarillos und Zigarren einer Veränderung des Marktes Tür und Tor öffnet, welche das Marketing (und infolge dessen möglicherweise auch den Konsum) weg von Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen hin zu Zigarren und Zigarillos verlagert. Im Sinne einer stringenten Novellierung empfehlen wir daher, von der Möglichkeit der Ausnahme Abstand zu nehmen.

§ 8b Abs. 6 sollte daher entfallen. § 5 sollte in allen Konsequenzen verändert werden.

➤ Begriff „Genussraucherinnen und Genussraucher“ streichen

Falls die Ausnahmeregelung für Braunware bleibt, hat in den Erläuterungen der Begriff „Genussraucherinnen und Genussraucher“ zu entfallen. Er kann als **irreführende Verharmlosung** und indirekte Werbung für vermeintlich harmloseren Tabakkonsum interpretiert werden und entbehrt mit einer Bezugnahme auf das Lebensalter jeglicher Fachlichkeit aus suchtpreventiver Sicht. In Anlehnung an Ermessensgrund 19 in der „Richtlinie 2014/40/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG“ (im Folgenden „TPD II“) muss aus unserer Sicht einschränkend Bezug auf möglicherweise sich verändernde Konsumgewohnheiten genommen werden.

⁶ Vgl. Erläuterungen des Ministerialentwurfs zum Tabakgesetz (179/ME XXV. GP), S. 1.

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00179/index.shtml

⁷ Chang CM, Corey CG, Rostron BL, Apelberg BJ (2015): Systematic review of cigar smoking and all cause and smoking related mortality, BMC Public Health 2015, 15:390; Gerber A, Bigelow A, Schulze M, Groneberg DA (2015): Brand cigarillos--a cheap and less harmful alternative to cigarettes? Particulate matter emissions suggest otherwise. Int J Environ Res Public Health. 2015 Jan 6;12(1):428-38; Koszowski B, Rosenberry ZR, Kanu A, Viray LC, Potts JL, Pickworth WB (2015): Nicotine and carbon monoxide exposure from inhalation of cigarillo smoke. Pharmacol Biochem Behav. 2015 Dec;139(Pt A):7-14; Casseus M, Garmon J, Hrywna M, Delnevo CD (2015): Cigarette smokers' classification of tobacco products. Tob Control. 2015 Nov 24. pii: tobaccocontrol-2015-052535.

⁸ Vgl. Erläuterungen des Ministerialentwurfs zum Tabakgesetz (179/ME XXV. GP), S. 3.

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00179/index.shtml

⁹ Es wird nur Konsum generell erhoben, nicht jedoch die Unterscheidung in verschiedene Produkte. Vgl. Statistik Austria (2015): Gesundheitsbefragung 2014: Mehr Frauen rauchen täglich; junge Männer besonders sportlich aktiv. Pressemitteilung Nr. 11.153/213/15 vom 12.11.2015

Zu Z 20 („Erläuterungen“): In § 5b ist eine Ausnahme von der Verpflichtung kombinierter gesundheitsbezogener Warnhinweise für Rauchtabakerzeugnisse mit Ausnahme von Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen vorgesehen, da insbesondere die sogenannte „Braunware“, also Zigarren und Zigarillos, vorwiegend ein älteres Publikum ansprechen (*entfällt: , bei denen es sich überwiegend um Genussraucherinnen und Genussraucher handelt*). **Diese Ausnahme ist gültig, solange es keine wesentliche Änderung der Umstände bezüglich der Verkaufsmengen oder der Konsumgewohnheiten junger Menschen gibt.**

➤ [Versandhandel regulieren](#)

Zu § 2a

Versandhandel (vor allem über das Internet) gewann in den letzten Jahren als Vertriebsweg stark an Bedeutung. Für E-Zigaretten als junges Produkt ist dies selbstredend auch der Fall. Durch den Vertrieb über Versandhandel ist **keinerlei Kontrolle** z.B. des Alters der Kundinnen und Kunden und der Qualität der Produkte möglich. In der Konsequenz einer rechtlichen Annäherung der E-Zigarette an Tabakerzeugnisse ist ein Verbot des Versandhandels unerlässlich.

➤ [Inverkehrbringen von Kautabak verbieten](#)

Zu § 2 Abs. 1

Die Aufnahme von Kautabak in das Verbot des Inverkehrbringens stellt aus unserer Sicht eine angemessene und sinnvolle Maßnahme dar, die aktuelle Entwicklungen berücksichtigt.

➤ [Allgemeiner Warnhinweis: Tabakentwöhnung konkretisieren](#)

Zu § 5 Abs. 1 und § 5c Abs. 1

Geregelt ist, dass jede Packung und jede Außenverpackung von Raucherzeugnissen den allgemeinen Warnhinweis tragen sollen „Rauchen ist tödlich – hören Sie jetzt auf.“ Um die Wirksamkeit dieses allgemeinen Warnhinweises zu erhöhen, ist die Kommunikation von Entwöhnung ratsam. Hier sollte in Anlehnung an § 5a Abs. 1 die Information über Hilfsprogramme zur Tabakentwöhnung kommuniziert werden: „Rauchfrei Telefon 0800/ 810 013“

Zu § 5b

In § 5a ist präzisiert, mit welchem Verweis im Rahmen des allgemeinen Warnhinweises auf das Raucherentwöhnungsangebot hingewiesen werden soll. Dies sollte auch bei § 5b **präzisierend** ergänzt werden.

§ 5b (1) Der allgemeine Warnhinweis gemäß § 5 Abs. 1 hat einen Verweis auf das Raucherentwöhnungsangebot des § 5a Abs. 1 Z 2 zu enthalten. **Dieser lautet „Rauchfrei Telefon 0800 810 013, www.rauchfrei.at“.**

➤ [Keine Warnhinweise auf abgerundeten Ecken zulassen](#)

Zu § 5e

Abgerundete Ecken lassen Zigarettenpackungen weicher erscheinen und können insofern mit einer Verharmlosung des Produkts verbunden sein. Im Entwurf ist laut Erläuterungen vorgese-

hen, „dass die vorgegebenen gesundheitsbezogenen Warnhinweise nur auf den für sie bestimmten Oberflächen und in den dafür vorgesehenen Dimensionen aufgedruckt werden dürfen, ohne dabei in andere Oberflächen hineinzuragen“¹⁰. Wir raten dringend, dies beizubehalten. Die **Lesbarkeit** von Warnhinweisen kann **nicht gewährleistet** werden, wenn sich diese über mehrere Flächen (bzw. über eine Ecke) erstrecken.

➤ Wechselwirkungen explizit benennen

Zu § 8a

Die zugrunde liegende TPD II legt fest, dass Studien die Wechselwirkungen eines Zusatzstoffes mit anderen in den Erzeugnissen enthaltenen Stoffen zu untersuchen haben.¹¹ Wechselwirkungen sind deshalb zentral, weil **Stoffe** miteinander reagieren und **einander potenzieren** können.

In Anlehnung daran schreibt § 8a des gegenständlichen Entwurfs Studien zu Toxizität, Suchtpotenzial und CMR-Eigenschaften vor. Laut Erläuterungen zum gegenständlichen Entwurf sind damit „auch die Wechselwirkungen des betroffenen Zusatzstoffs mit anderen Inhaltsstoffen“ gemeint.¹² Im Gesetzestext fehlt der Bezug zu Wechselwirkungen jedoch an entscheidenden Stellen, was zu Missverständnissen führen kann. Um diese zu vermeiden, raten wir dazu, dies auch in den Gesetzestext **ausdrücklich aufzunehmen**:

§8a (3) ... einen Bericht zu erstellen, welcher eine Zusammenfassung, einen Überblick über die verfügbare wissenschaftliche Literatur zu diesem Zusatzstoff **und seinen Wechselwirkungen** und eine Zusammenfassung der internen Daten über die Wirkungen des Zusatzstoffs **und seiner Wechselwirkungen** beinhaltet.

sowie

§8a (4) Wenn es bereits einen Bericht über einen Zusatzstoff **und seine Wechselwirkungen** von einer anderen Herstellerin bzw. einem anderen Hersteller

➤ Attraktivität steigernde Stoffe (z.B. färbende Zusatzstoffe) einbeziehen

Zu § 11 Abs 2

§ 1 Abs. 9e definiert, was unter „charakteristischem Aroma“ zu verstehen ist. Hier sollten auch dezidiert Stoffe einbezogen werden, die die Attraktivität des Tabakerzeugnisses oder verwandten Erzeugnisses steigern. Zu denken ist insbesondere an Zusatzstoffe, die **färbende Eigenschaften** für Emissionen haben und an solche, die **Nikotin leichter verfügbar machen** (z.B. Ammonium und Ammoniumderivate). Dies entspricht auch Ermessungsgrund 15 der TPD II, die zur Harmonisierung bezüglich Stoffen, die „die Schmackhaftigkeit erhöhen, die den Eindruck erwecken, dass Tabakerzeugnisse einen gesundheitlichen Nutzen hätten, die mit Energie und Vitalität assoziiert werden oder die färbende Eigenschaften haben“, rät.

In diesem Sinne regen wir drei Änderungen an:

¹⁰ Vgl. Erläuterungen des Ministerialentwurfs zum Tabakgesetz (179/ME XXV. GP), S. 2.
https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00179/index.shtml

¹¹ Vgl. „Richtlinie 2014/40/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG“ (im Folgenden „TPD 2“), Artikel 6 Abs. 3.

¹² Vgl. Erläuterungen des Ministerialentwurfs zum Tabakgesetz (179/ME XXV. GP), S. 4.
https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00179/index.shtml

§1 Abs. 9d. „Charakteristisches Aroma“ ein von Tabakgeruch bzw. -geschmack unterscheidbarer Geruch oder Geschmack, der durch einen Zusatzstoff oder eine Kombination von Zusatzstoffen erzeugt wird – unter anderem Früchte, Gewürze, Kräuter, Alkohol, Süßigkeiten, Menthol oder Vanille – und der vor oder beim Konsum des Tabakerzeugnisses oder verwandten Erzeugnisses bemerkbar ist, **wobei auch Stoffe einzubeziehen sind, die die Attraktivität des Tabakerzeugnisses oder verwandten Erzeugnisses erhöhen**

Erläuterungen

Zu Z 31: Das Bundesministerium für Gesundheit hat ein Verbot des Inverkehrbringens von Tabakerzeugnissen, die Zusatzstoffe in Mengen enthalten, die die toxische oder suchterzeugende Wirkung, **die Attraktivität des Tabakerzeugnisses** oder die CMR-Eigenschaften eines Tabakerzeugnisses (...) zu verfügen.

Bei § 8a fehlt der Hinweis auf Zusatzstoffe, die färbende Eigenschaften auf Emissionen haben. Wir erlauben uns zur Vervollständigung folgenden ergänzenden Vorschlag:

§8a (2) Ist in einer Zigarette oder in Tabak zum Selbstdrehen (...), bei denen geprüft wird, ob der Zusatzstoff (...)

3. das Inhalieren oder die Nikotinaufnahme erleichtert

4. färbende Eigenschaften für Emissionen hat oder

5. zur Bildung von Stoffen führt, die CMR-Eigenschaften haben (...).

➤ Kein Sponsoring durch die Hintertür zulassen

Zu § 11 Abs 2

Die im vorliegenden Entwurf erfolgte Klarstellung, wonach Sponsoring ausnahmslos verboten ist, ist sehr zu unterstreichen. Sponsoring ist eine Marketingmaßnahme, um bestimmte unternehmenspolitische Ziele zu verfolgen. Dabei können ökonomische Ziele (z.B. Umsatzsteigerung) oder psychologische Ziele (z.B. Imageverbesserung) im Zentrum stehen.¹³ Eine in der Tabakbranche sehr häufig angewandte Form des Sponsorings ist Corporate Social Responsibility (CSR), also die freiwillige finanzielle Förderung von sozialen oder kulturellen Initiativen. Aus Marketingsicht hat CSR das Ziel, ein Unternehmen ins gute Licht zu rücken. Derart soll das **Image gefördert** und die Akzeptanz des Unternehmens bei Politik und Gesellschaft erhöht werden. Insofern stellt Sponsoring auch in seiner Spezialform des CSR eine Form der **Werbung** und damit der **indirekten Verkaufsförderung** dar.

Erlaubt der Gesetzgeber Ausnahmen beim Sponsoring, so erlaubt er damit, dass Unternehmen der Tabakbranche indirekte Werbung betreiben, indem sie sich öffentlich in ein gutes (gesellschaftliches, soziales, Verantwortung tragendes, gönnerhaftes) Licht rücken. Sponsoring im Tabakbereich zu erlauben, würde dem Ziel des vorliegenden Entwurfs widersprechen, der entsprechend der Erläuterungen ist, „für ein hohes Schutzniveau im Bereich der menschlichen Gesundheit zu sorgen“¹⁴.

Sponsoring ist **keine Entlastung für das Sozialbudget**, da es **willkürlich** vom Wohlwollen von Firmen abhängt und **keine Kontinuität** gewährleistet.

¹³ Vgl. Wirtschaftslexikon Gabler <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/sponsoring.html#head1>

¹⁴ Vgl. Erläuterungen des Ministerialentwurfs zum Tabakgesetz (179/ME XXV. GP), S. 1. https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00179/index.shtml

Wenn Unternehmen der Tabakbranche die Unterstützung sozialer oder kultureller Initiativen ein wirkliches, uneigennütziges Anliegen ist, so steht es Ihnen frei, zu spenden. Die **Spende** sollte durch § 11 Abs 2 nicht verunmöglicht werden.

➤ E-Zigarette regulieren

Bisher wurde die E-Zigarette nicht entsprechend ihrem Potenzial zu Gesundheitsschädigung und Suchtentwicklung gesetzlich geregelt. **Nikotin** in E-Zigaretten macht genauso süchtig wie Nikotin in Zigaretten und Zigarillos.

Die Gesundheitsrisiken des aktiven Konsums und des Passivrauchs von E-Zigaretten beziehen sich auf Propylenglykol und Glycerin, feine und ultrafeine lungengängige Flüssigkeitspartikel, krebserzeugende Substanzen wie Formaldehyd, Benzol und tabakspezifische Nitrosamine.¹⁵ Auch in der TPD II wird ausdrücklich die Möglichkeit festgehalten, dass E-Zigaretten „ein unvorhergesehenes Risiko für die menschliche Gesundheit darstellen“ können und dass die Werbung für E-Zigaretten zur „Förderung des Tabakkonsums oder zu Verwechslungen mit Tabakerzeugnissen führen“ kann (Ermessungsgründe 46 und 48).

Meist wird die E-Zigarette zusätzlich zu herkömmlichen Tabakerzeugnissen – nicht statt ihnen – konsumiert. Untersuchungen zeigen, dass **sich fast niemand mittels E-Zigarette dauerhaft das Rauchen abgewöhnt**.¹⁶ In den allermeisten Fällen wird die E-Zigarette für den dualen Konsum verwendet, also abwechselnd mit Tabakerzeugnissen. Falls das Argument, E-Zigaretten seien ein zuverlässiges Instrument der Tabakentwöhnung, sich als wissenschaftlich belegbar herausstellen sollte, dann sollte eine Einstufung als Arzneimittel mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten möglich bleiben. In diesem Fall brauchen Hersteller von E-Zigaretten den Vergleich mit Arzneimitteln wie z.B. Nikotinersatz nicht zu scheuen.

Wir **begrüßen** daher ausdrücklich die im gegenständlichen Entwurf vorgesehenen Änderungen bezüglich verwandter Erzeugnisse, insbesondere:

- Gleichstellung hinsichtlich des **Verbots von Werbung und Sponsoring** mit Tabakerzeugnissen
- **Qualitätskriterien** – z.B. Behältnisregulierung, Mengenabgaben, Prüfung von dampfbaren Flüssigkeiten ohne Nikotin, Reinheit der Flüssigkeiten und Tankvolumen
- **Genehmigungspflicht** 6 Monate vor Inverkehrbringen
- **Kennzeichnungspflicht für Produkte mit Nikotin** inklusive dezidiertem Hinweis auf das Suchtpotenzial von Nikotin

Über den gegenständlichen Entwurf hinausgehend regen wir an, verwandte Erzeugnisse hinsichtlich Jugendschutz und Besteuerung Tabakerzeugnissen gleichzustellen.

¹⁵ Goniewicz ML, Knysak J, Gawron M, Kosmider L, Sobczak A, Kurek J et al.: Levels of selected carcinogens and toxicants in vapour from electronic cigarettes. Tobacco Control. 2014;23(2):133–139; Schripp T, Markewitz D, Uhde E, Salthammer T: Does e-cigarette consumption cause passive vaping? Indoor Air. 2013;23(1):25–31; Deutsches Krebsforschungszentrum: Belastung der Innenraumluft durch Emissionen von E-Zigaretten. Reihe Aus der Wissenschaft – Für die Politik. Heidelberg 2014; McFiggans GB (2014) Re: E-cigarette vapour could damage health of non-smokers, BMJ 2014;349:g6882; Williams M, Villarreal A, Bozhilov K, Lin S & Talbot P (2013): Metal and silicate particles including nanoparticles are present in electronic cigarette cartridge fluid and aerosol. PLoS One 8: e57987

¹⁶ Deutsches Krebsforschungszentrum (2014): E-Zigaretten: Bekanntheit und Konsum in Deutschland 2012–2014. Reihe Aus der Wissenschaft – für die Politik. Heidelberg; Kröger C (2013): Methoden zum Rauchstopp in Deutschland: Ergebnisse aus dem deutschen Suchtsurvey. Vortrag auf der 11. Deutschen Konferenz für Tabakkontrolle, http://www.dkfz.de/de/tabakkontrolle/download/Deutsche_Konferenzen_fuer_Tabakkontrolle/11_Deutsche_Konferenz_fuer_Tabakkontrolle/Christoph_Kroeger_2013.pdf

Zu §11 Abs 6

Hier fällt auf, dass das Werbeverbot zwar sowohl Tabakerzeugnisse als auch verwandte Erzeugnisse umfasst, bei der näheren Definition der Ausnahmen jedoch verwandte Erzeugnisse ausgenommen sind. Im Sinne der Stringenz der Novelle wäre dies in Abs 6 zu ergänzen.

§11 (6) Die Werbung gemäß Abs. 4 Z 4 ist verboten für: (...)
2. bis 6. Tabakerzeugnisse **und verwandte Erzeugnisse** ...

➤ Früheres Inkrafttreten festlegen

Zu § 17 Abs 10

Die Übergangsfristen für die Umsetzung sind zum Teil sehr lang bemessen. Insbesondere die Frist bezüglich Rückverfolgbarkeit und Sicherheitsmerkmalen ist mit 20. Mai 2019 bzw. 20. Mai 2024 **unverhältnismäßig lang**. Dies ist nicht nachvollziehbar und sollte angepasst werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink that reads "Claudia Kahr". The signature is written in a cursive, flowing style.

DSA Claudia Kahr

Geschäftsführung